



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. Juli 2018

42. Jahrgang / Nr. 24

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

105. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Flögelner See“ in der Stadt Geestland im Landkreis Cuxhaven
106. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Groveniederung“ in der Gemeinde Schiffdorf und der Gemeinde Beverstedt im Landkreis Cuxhaven

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

107. Richtlinie der Stadt Cuxhaven vom 26. Juni 2018 über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr im strabengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr
108. Satzung der Stadt Cuxhaven über die Stiftung „Stipendienkasse Altenbruch“ vom 24. Mai 2018

109. Satzung der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragsatzung) vom 21. Juni 2018
110. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, über den Jahresabschluss 2013 sowie die Entlastung des Bürgermeisters
111. Satzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Dorumer Viertel“, Dorum, vom 26. Juni 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

112. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Willehadi-Kirchengemeinde Wremen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

105.

VERORDNUNG über das Naturschutzgebiet „Am Flögelner See“ in der Stadt Geestland im Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Am Flögelner See“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Flögeln und Bederkesa – Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Geestland und beim Landkreis Cuxhaven untere Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 018 „Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa“ (DE 2318-301).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 74 ha.

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Am Flögelner See“ umfasst weite Teile der Flachwasser- und Uferzone des Flögelner Sees, den Flögelner Seeabfluss sowie ein kurzes Teilstück des Hadelner Kanals bzw. des Schifffahrtsweges Elbe-Weser.

Der Flögelner See ist ein natürlich entstandener Moorrandsee, der durch verschiedene Meerestransgressionen, durch das Anwachsen des angrenzenden Hochmoores und durch Sackung des torfigen Untergrundes als Moorwasserblänke entstanden ist. Er hat eine Größe von rd. 155 ha und zählt mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von ca. 0,90 m zu den humus- bzw. huminstoffreichen Flachgewässern. Der See ist über die sogenannte Aue mit den westlich gelegenen Halemer und Dahlemer Seenkomples verbunden und entwässert über den Flögelner Seeabfluss in den Hadelner Kanal.

Das NSG umfasst die westliche, den überwiegenden Teil der südlichen und die südöstliche Uferzone des Sees. Hier findet sich eine gut entwickelte Verlandungsvegetation mit Röhrichtern und Feuchtgebüschchen. Die landseitig angrenzenden Bereiche werden von Niedermoor mit Schilf- und Wasserschwaden-Röhrichtern, Seggenriedern, Weiden-Gebüschchen und Erlen- oder Birken-Bruchwald geprägt. Die naturnahen Ufer- und Verlandungsbereiche werden dabei landwärts z.T. durch einen Seedeich unterbrochen bzw. begrenzt. Neben den ungenutzten und naturnahen Bereichen sind auf kleineren Flächen im Nordwesten des Sees naturferne Nadelwaldbestände vorhanden. Des Weiteren finden sich im Nordwesten und Südosten auch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit binsen- und seggenreichem Feuchtgrünland sowie mesophilen Grünland. Neben den terrestrischen Flächen gehören auch die Flachwasserbereiche in einer rd. 15 m breiten Zone parallel zur Uferkante des Sees zum NSG.

Im Süden führt der Flögelner Seeabfluss vom See ab und verbindet den Flögelner See mit dem Hadelner Kanal bzw. Schifffahrtsweg Elbe-Weser. Oberhalb der Mündung des Fickmühlener Randkanals ist ein Stauwehr vorhanden, über welches der Wasserstand im Flögelner See reguliert werden kann. Der Seeabfluss wird durch kleinere Deiche von der Umgebung abgegrenzt. Das schmale Vorland wird hier überwiegend von einer z.T. recht artenreichen Ufervegetation aus Röhrichtern, Großseggenriedern und Hochstaudenfluren dominiert. Partiiell konnten sich aber auch Weidengebüschchen und Erlen etablieren. Im Bereich des sog. Selmsees weicht das NSG vom Verlauf des Flögelner Seeabflusses ab und schließt hier relativ ausgedehnte Röhrichtflächen und Birken- und Erlen-Bruchwaldstrukturen ein. Nördlich des Holzurburger Waldes mündet der Flögelner Seeabfluss dann in den Hadelner Kanal.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch die naturnahen Uferbereiche des Flögelner Sees mit einem Mosaik aus Röhrichten, Weidengebüschen und Bruchwäldern sowie durch die sonstigen Gewässer aus. Die Gewässer haben dabei eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Fischotter und Schlammpeitzger, wobei der Flögelner Seeabfluss für den Fischotter einen wichtigen Verbindungs- bzw. Wanderkorridor zwischen dem Hadelner Kanal und dem Flögelner See darstellt.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Uferstrukturen des Flögelner Sees und der angrenzenden Niedermoorbereiche sowie der sonstigen Gewässer als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient das NSG zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung der besonderen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bedeutung des Gebietes durch Einschränkungen des freien Zugangs mit Vermeidung sonstiger akustischer und optischer Störungen,
3. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Uferbereiche des Flögelner Sees und der sonstigen Gewässer mit Bruchwald, Weidengebüschen, Röhrichten, Wasserpflanzengesellschaften und naturnahen Übergängen zu angrenzenden Lebensräumen,
4. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung einer reich strukturierten Niedermoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moor- und Bruchwald und anderen standorttypischen Vegetationsbeständen,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen,
6. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland,
7. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
9. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentations- und Erforschung naturnaher und natürlicher Ökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) dem Flögelner See als natürlichem eutrophen See und der sonstigen Gewässer, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter und Schlammpeitzger,
 - b) naturnahen Uferstrukturen am Flögelner See und entlang der sonstigen Gewässer mit einer engen Verzahnung aus Flachwasser- und Verlandungszonen, Röhricht- und Hochstaudensäumen sowie Weidengebüschen und Bruchwaldkomplexen,
 - c) naturnahen Niedermooren mit einem Mosaik aus ungenutzten naturnahen Bereichen mit Erlen- oder Birken-Bruchwald, Feuchtgebüsch und Röhrichten sowie extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland,
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie
 - a) 91D0 Moorwälder
als kleinflächig im Gebiet vorhandene birkendominierte Wälder entwässerter Moore und Birken-Bruchwälder, auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen, mit hoher Strukturvielfalt und moortypischer Vegetation aus Pfeifengras, Torfmoos und Zwergsträuchern, einem hohen Alt- und Totholzanteil, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

- b) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als in den Uferbereichen des Flögelner See und auf einer kleineren Fläche am Flögelner Seeabfluss vorhandene Gehölzstrukturen mit Schwarzerle, Esche und Weide, mit einer lebensraumtypischen Artenvielfalt, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit anderen standorttypischen Lebensräumen,
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie
 - a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
als naturnahe Gewässer am Geestrand, mit einer typischen Verlandungs- und Wasservegetation unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität als natürliche nährstoffreiche Stillgewässer,
 - b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als uferbegleitende Hochstaudenvegetation auf eutrophen Standorten am Flögelner See und an den sonstigen Gewässern,
 - c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen nordwestlich und südöstlich des Flögelner Sees,
 4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Fischotter (*Lutra lutra*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Uferzonen (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende naturnahe Vegetationsbestände, hohe Gewässergüte) sowie Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren und eines Biotopverbundes,
 - b) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Gewässer mit schlammigen bis vielfältigen Sedimentstrukturen und reichem Pflanzenbewuchs sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - c) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer als Flugkorridor zu den Jagdgebieten.
 - (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,
 1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 2. wild lebenden Vögeln und sonstigen Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Vögel und sonstiger Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen;
 3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen sowie Haustieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen;
 5. Bäume oder Gehölze, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen;

6. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen;
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
9. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen;
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
11. Gewässer im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
12. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
13. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
14. die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen,
15. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfanggeräte aufzustellen,
16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu tauchen oder Feuer zu machen;
18. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
19. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen;
20. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
21. bauliche Anlagen einschließlich Anlegestelle für Wasserfahrzeuge und Badestege, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

(3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 bis 3 genannten Fällen bei der Erteilung der erforderlichen Zustimmung oder bei einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutz- und Wasserbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und des zuständigen Unterhaltungsverbandes sowie deren Beauftragte,
 - c) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtmächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
5. die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Hochwasserschutzes, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen, soweit dies zum Hochwasserschutz erforderlich ist, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2; die jährlich wiederkehrende Mahd der Hochwasserschutzanlagen bedarf keiner Anzeige,
7. die Unterhaltung des Schifffahrtsweges Elbe-Weser zur Gewährleistung der Schifffahrt, wobei bei den erforderlichen Maßnahmen der Schutzzweck des § 2 in besonderer Weise zu berücksichtigen ist,
8. das Befahren des Hadelner Kanals bzw. des Elbe-Weser-Schifffahrtsweges mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr auf dem Binnenschifffahrtsweg Elbe-Weser vom 13. April 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1997; das Anlegen, Festmachen und Slippen nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern,
9. das Befahren des Flögelner Seeabflusses mit nicht motorisierten Booten; das Anlegen und Festmachen nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern,
10. das Befahren des Flögelner Sees mit nicht motorisierten Booten und sonstigen nicht motorisierten Wasserfahrzeugen; das Anlegen, Festmachen und Slippen nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern,
11. die Ausübung der vom Boot aus betriebenen Berufsfischerei auf dem Flögelner See, in der Aue sowie im Flögelner Seeabfluss in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses und unter Berücksichtigung der im Gebiet vorkommenden sensiblen Tierarten,
12. die Entnahme von Gehölzen außerhalb von forstlich genutzten Flächen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
13. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
14. die Mahd von Jungschilf in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres im bisherigen Umfang, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
15. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlegestellen für Wasserwanderer im Bereich des Staubauberkes im Flögelner Seeabfluss,
16. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von beste-

henden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; die Neuanlage von nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Grüppen, Beetgräben oder Drainagen sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten;
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderegern ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 - f) ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 31. März bis 30. Juni eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 31. März durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war,
 - g) ohne Düngung der Flächen mit mehr als 80 kg N/ ha/ a Dünger (mineralisch oder organisch);
 - h) mit Ausbringung von Flüssigdüngern nur unter Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
 - i) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Jauche, Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) sowie Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - j) ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - k) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
 - l) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;
2. auf den Dauergrünlandflächen und auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat-, Genossenschafts- und Kommunalwald im Sinne des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. in den vorhandenen Nadelwaldbeständen auf den Flurstücken 32/3, 32/5, 32/6 und 45, Flur 3, Gemarkung Flögeln sowie auf dem Flurstück 24, Flur 7, Gemarkung Flögeln
 - a) ohne Standortveränderung, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
 - b) ohne Anpflanzung und Förderung von nicht standortgerechten, ursprünglich nicht im Naturraum heimischen Gehölzarten,
 - c) unter boden- und vegetationsschonender Durchführung der Holzentnahme, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden,
 - d) ohne Düngung und ohne Kompensationskalkung sowie ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus Forstschutzgründen zulässig,
 - e) ohne die Durchführung von Pflege- und Holzerntemaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres,
 - f) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogel- und Fledermausarten durch Belassen von Horst- und Höhlenbäumen und der Umgebung;
2. in den vorhandenen Laubwaldbeständen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung der in Nr. 1 a) bis f) aufgeführten Maßgaben. Bei Waldflächen, die einem

Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie zugeordnet werden können, sind die Kriterien der Bewirtschaftungsmatrix für den günstigen Erhaltungszustand vom LRT zu beachten.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung des Flögeler Sees und der sonstigen Gewässer mit Handangeln in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. Tierarten,
2. ohne das Betreten von ungenutzten Uferbereichen (Röhrichte, Hochstaudenfluren etc.) sowie ohne die Errichtung neuer und ohne die Befestigung vorhandener Angelplätze,
3. ohne Ausübung der Angelfischerei am südlichen Ufer des Flögeler Seeabflusses im Bereich 15 m unterhalb der „Wehlbeckbrücke“ bis zur Mündung in den Hadelner Kanal,
4. die Freistellungen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Sport- bzw. Angelfischerei nach Nr. 1 bis 2 gelten ausschließlich für den Eigentümer, den Fischereiberechtigten oder den Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines; Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines haben den Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Fischereiprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband zu erbringen.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und dadurch Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
2. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer,
3. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung von niedermoortypischen Lebensräumen,
4. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von extensiv genutzten Grünländern,

5. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 30. Mai 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 24 v. 5.7.2018 S. 101 -

106.

VERORDNUNG

über das Naturschutzgebiet „Groveniederung“ in der Gemeinde Schiffdorf und der Gemeinde Beverstedt im Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Groveniederung“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Wehdel und Geestenseth – Gemeinde Schiffdorf und der Gemarkung Wollingst – Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab

1:15.000 (Beilage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Schiffdorf, der Gemeinde Beverstedt oder beim Landkreis Cuxhaven -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 189 „Niederung der Geeste und Grove“ (DE 2418-331).

(5) Das NSG hat eine Größe von rd. 62 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Groveniederung“ umfasst den Ober- und Mittellauf der Grove mit ihrer Uferzone bzw. den Gewässerrandstreifen sowie kleinere Teile der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bachniederung. Darüber hinaus gehören die sogenannte „Altgrove“ und die sie umgebenden naturnahen Laubwaldkomplexe des „Altgrovewaldes“ zum NSG.

Die Grove ist ein abschnittsweise noch sehr naturnaher Geestbach, der aus dem Silberseegebiet bei Wehdel entspringt und nördlich der Ortschaft Altluneberg in die Geeste mündet.

Der ursprüngliche Oberlauf der Grove wird heute als „Altgrove“ bezeichnet und verläuft überwiegend naturnah durch eine reich strukturierte Talniederung mit artenreichen Feuchtbrachen und standorttypischen Auwald- bzw. Bruchwaldkomplexen. Der Bach hat in diesem Bereich in großen Teilen seinen natürlichen Verlauf mit Mäandern, Gleit- und Prallufern, Tümpelquellen und Altarmen behalten und zeigt eine naturnahe Gewässerdynamik auf. In den 1930er Jahren wurde parallel zum ursprünglichen Oberlauf die neue Grove gebaut, welche über Verbindungsgräben noch partiell mit dem alten Bachlauf verbunden ist und diesem Wasser entzieht.

Der Mittellauf der Grove führt mit teils naturnahem mäandrierenden Verlauf, teils aber auch stark begradigt und mit steilem Trapezprofil ausgebaut durch eine überwiegend intensiv als Grünland genutzte Bachniederung. Vor allem im Bereich des quelligen Geestrandes sind aber auch immer wieder kleinere Feuchtgrünland- und Feuchtwaldreste vorhanden. In weiten Abschnitten des Flusses konnte sich eine artenreiche Wasservegetation mit Schwimmblattpflanzen und laichkrautreicher Unterwasservegetation entwickeln. Die Ufer sind überwiegend mit artenreichen Hochstaudenfluren bestanden, vereinzelt konnten sich auch Ufergehölze etablieren. In diesem Gewässerabschnitt verläuft die Grenze des NSG überwiegend in einem Abstand von 30 m parallel zu den Uferkanten der Grove bzw. zu den Grenzen des Gewässerflurstücks. Nur in einzelnen Bereichen weicht das NSG vom direkten Verlauf der Grove ab und schließt naturnahe Röhricht- und Bruchwaldstrukturen oder extensiv genutzte Grünländer ein.

In ihrem Verlauf wird die Grove von der Landesstraße L 143, einer Bahnlinie sowie einer Ortsverbindungsstraße gequert und passiert im letzten Abschnitt des Mittellaufs die Ortschaft Altluneberg. Der daran anschließende begradigte und beidseitig bedeckte Unterlauf der Grove nördlich der Ortschaft Altluneberg bis zur Mündung in die Geeste liegt bereits im NSG „Geesteniederung“.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch den überwiegend naturnahen Verlauf der Grove und das Mosaik aus unterschiedlich genutzten, häufig feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Hochstaudenfluren, Brachestadien sowie Bruch- und Auenwälder in der Bachau aus. Dabei hat die Grove eine hohe Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter und als Laichgewässer für Neunaugen und Fische. Darüber hinaus stellt das NSG „Groveniederung“ einen wichtigen Verbindungs- bzw. Wanderkorridor zwischen den Naturschutzgebieten „Silbersee und Randmoore“ und „Geesteniederung“ dar.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Grove und ihrer von naturreaumtypischen Überschwemmungen geprägten Bachniederung als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der bedeutsamen Lebensräume, der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Grove als naturnahes Gewässer mit sandig-kiesigem Substrat, ungehinderter Durchgängigkeit, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und mit flutender Wasservegetation sowie einer natürlichen Gewässerdynamik,
3. die Erhaltung und Förderung der Bachniederung mit gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren, niederungstypischen naturnahen Feuchtwaldkomplexen und artenreichen Grünländern,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

4. die Erhaltung und Förderung der vielfältigen und eng miteinander verzahnten Biotoptypen der Bachniederungen, insbesondere der Auwälder, Weidengebüsche, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Röhrichte als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes entlang der Grove,
5. die Erhaltung und Förderung von artenreichem mesophilem Grünland im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland durch extensive Nutzung,
6. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, standorttypischen Laubwaldkomplexen entlang der „Altgrove“,
7. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. die Erhaltung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen durch Vernetzung von Lebensräumen bzw. Schaffung eines Biotopverbundes,
9. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
10. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Fluss- und Waldökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) der Grove als naturnah strukturiertes Fließgewässer mit gut ausgeprägter Wasservegetation, Hochstauden- und Erlensäumen sowie natürlicher Gewässerdynamik, u. a. mit Bedeutung als Laichhabitat für das Flussneunauge, bei Erhalt bzw. Gewährleistung einer ungehinderten Durchgängigkeit und unter Einbeziehung der umgebenden Flächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologischen Schutzzone;
 - b) naturnahen, strukturreichen Laubwaldkomplexen entlang der „Altgrove“ mit standorttypischen Waldgesellschaften, hohen Anteilen an Totholz und einer gut ausgebildeten Krautschicht;
 - c) artenreichen, mageren Wiesen und artenreichem Feucht- und Nassgrünland in der Bachniederung;
 - d) autotypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichten, Bruchwäldern und Feuchtgebüschchen;
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Gehölzstrukturen mit Schwarzerle und Weide entlang der Grove sowie größeren Eschen- und Erlenswaldkomplexen im Bereich des „Altgrovewaldes“ mit einem naturnahen Wasserhaushalt, in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion* als naturnahe, langsam fließende, z.T. noch mäandrierende Gewässerabschnitte der Grove mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel mit einem Wechsel zwischen schlammigen und feinsandigen sowie kiesigen Bereichen), einer guten Wasserqualität und örtlich gut ausgebildeter Wasservegetation sowie zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- oder Gehölzsaum, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie der besonderen Bedeutung der Gewässer als Lebens- und Wanderraum für verschiedene bedrohte Neunaugen- und Fischarten sowie für den Fischotter;
 - b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) entlang der Fließgewässer und an

feuchten Waldrändern, im Kontakt zu Brachflächen auch in größeren Beständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

- c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten in der Groveniederung;
 - d) 9160 Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als naturnahe, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen oder weniger basenreichen Standorten entlang der „Altgrove“ mit typischer Baumartenverteilung, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und einer üppigen Krautschicht, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.
4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer als Flugkorridor zu den Jagdgebieten;
 - b) Fischotter (*Lutra lutra*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Grove und ihrer Niederung (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte) sowie Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung und Sicherung von Wanderkorridoren und eines Biotopverbundes;
 - c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Grove und ihrer Zuflüsse als natürliche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) und Unterwasservegetation, einer natürlichen Fischbiozönose und barrierefreien Wandermöglichkeiten des Bachneunauges;
 - d) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Grove und ihrer Zuflüsse als natürliche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit strukturreichen, flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung sowie Abschnitten mit stabilen Sedimentbänken (Feinsand) und mäßigem Detritusanteil, mit einer natürlichen Fischbiozönose und barrierefreien Wandermöglichkeiten des Flussneunauges.
 - (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,
1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 2. wild lebenden Vögeln und sonstigen Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Vögel und sonstiger Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen;
 3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen sowie Haus- und Nutztieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren, gen-

technisch veränderte Organismen einzubringen;

5. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen;
6. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen;
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
9. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen;
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
11. Gewässer im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
12. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
13. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
14. die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen,
15. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfängergeräte aufzustellen,
16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu baden, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen;
18. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
19. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen;
20. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
21. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Gleisanlagen sowie der vor Ort besonderes gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

(3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 und 3 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner Naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutz- und Wasserbehörden, des Dezernates Binnenfischerei des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie des zuständigen Unterhaltungsverbandes und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtmächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht,
5. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, Straßen, Gleisanlagen und Brücken, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden,
6. die Einleitung von geklärten und aufbereiteten schadlosen kommunalen Abwässern aus der Kläranlage Wehdel-Geestenseth nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
7. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft; Grundlage von Unterhaltungsmaßnahmen ist der Unterhaltungsrahmenplan des Unterhaltungsverbandes Geeste von 1996,
8. die Entnahme von Gehölzen außerhalb von forstlich genutzten Flächen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
10. die Beseitigung von invasiven Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
11. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen,
12. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; unaufschiebbare Maßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
13. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; zur Verhinderung einer Faunenverfälschung sind die Abläufe der im Gebiet vorhandenen rechtmäßigen Teichanlagen mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu sichern.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; die Neuanlage von nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Über- oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Gräben, Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne die Anlage von Mieten,
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Düngung der Flächen mit mehr als 80 kg N/ ha/ a Dünger (mineralisch oder organisch) und ohne Ausbringung von Flüssigdüngern in einem 10 m breiten Streifen parallel zur Böschungsoberkante der Gewässer; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) mit Ausbringung von Flüssigdüngern nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
 - h) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Jauche, Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) sowie Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - i) ohne Mahd eines Gewässerrandstreifens von mindestens 5 m Breite entlang der Grove (gemessen ab Böschungsoberkante) in der Zeit vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine frühere Mahd auf Teilflächen zulässig;
 - j) ohne Düngung und ohne Mahd von Flächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ zugeordnet werden können; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Mahd von Teilflächen zulässig;
 - k) ohne Liegenlassen von Mähgut;
 - l) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt;
 - m) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise; die Errichtung eines wolfsabweisenden Grundschutzes ist freigestellt;
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten rechtmäßig bestehende Ackerflächen auf dem Flurstück 62/6, Flur 1, Gemarkung Wollingst in der bisher üblichen Weise, jedoch mit den Einschränkungen aus Nr. 1 f) und g) sowie unter besonderer Berücksichtigung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG;
3. auf den Dauergrünlandflächen gemäß Nr. 1 sowie auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat-, Genossenschafts- und Kommunalwald im Sinne des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen einschließlich der Nadelholzbestände
 - a) ohne Standortveränderung, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
 - b) ohne Anpflanzung und Förderung von nicht standortgerechten, ursprünglich nicht im Naturraum heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - c) ohne Düngung, ausgenommen ist die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Waldumbaumaßnahmen auf grundwasserfernen Standorten,
 - d) ohne Kompensationskalkulation auf vermoorten und grundwasser-nahen Standorten,

- e) unter boden- und vegetationschonender Durchführung der Holzentnahme, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden,
 - f) unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Kalamitätenfall nach Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ohne Zustimmung zulässig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von lagerndem Holz sowie von Pheromonfallen oder vergleichbaren biotechnischen Verfahren,
 - g) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Fledermaus- und Vogelarten durch Belassung von Horst- und Höhlenbäumen sowie durch Vermeidung forstlicher Arbeiten in den Brutbiotopen vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres;
2. zusätzlich in den naturnahen, forstlich genutzten Laubwaldbeständen
 - a) mit einer Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil von mindestens 35 % bei in der Regel einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
 - b) unter einzelner oder truppweiser Belassung von mindestens 6 Stück Stämmen standorthemischen bzw. standortgerechten, stehenden Altholzes pro Hektar bis zum natürlichen Verfall sowie unter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume,
 - c) unter Belassung von mindestens 3 Stück stehenden und liegenden Totholzes pro Hektar bis zu dessen natürlichem Verfall,
 - d) mit Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien nur in einem Abstand der Mitten der Feinerschließungslinien von mindestens 40 m zueinander,
 3. in Waldflächen, die Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie sind, nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung der in Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Maßgaben.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Grove und der sonstigen Gewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. Ausübung der fischereilichen Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. Tierarten,
2. ohne das Betreten von ungenutzten Uferbereichen (Röhrichte, Hochstaudenfluren etc.) sowie ohne die Errichtung neuer und ohne die Befestigung vorhandener Angelplätze,
3. ohne Ausübung der Angelfischerei im Oberlauf der Grove (= ab Einmündung „Altgrove“ bachaufwärts) und in der „Altgrove“.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn ge-

gen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und dadurch Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
2. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer,
3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von extensiv genutzten Grünländern,
4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung auen- bzw. niederungstypischen Lebensräumen inkl. naturnaher Waldbestände,
5. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume,
6. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Lebensräume schutzbedürftiger Tierarten.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 30. Mai 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

107.

RICHTLINIE

der Stadt Cuxhaven vom 26. Juni 2018 über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr

1) Nach § 7a des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) ist die ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen.

Bestandteil dieser Verpflichtung ist,

- a) dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden; Ausbildungsverkehr ist die Beförderung von Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965);
- b) der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Stadt Cuxhaven für das Teilnetz 1 im Verkehrsbereich Stadt Cuxhaven (Anlage 1).

2) Zur Sicherstellung eines hochwertigen und kostengünstigen Verkehrsangebots im Ausbildungsverkehr und bei der Beförderung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr insgesamt sowie zur Abgeltung der in Verbindung mit der Aufgabe nach 1) entstehenden Kosten gewährt der Landkreis Cuxhaven der Stadt Cuxhaven eine jährliche Ausgleichszahlung in Höhe von zurzeit 114.281,00 € für das Teilnetz 1 im Verkehrsbereich Stadt Cuxhaven, die die Stadt Cuxhaven an die Verkehrsunternehmen weitergibt. Dieser Betrag ergibt sich aus § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Verkehrsleistungen im Stadtgebiet.

Allgemeine Regelungen und Festsetzungen

Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziffer 2) erhalten, verpflichten sich, die Regelungen der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie der Stadt Cuxhaven alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden.

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen nach Maßgabe des Kooperationsvertrags das Marktrisiko tragen und keinen Anspruch auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag zwischen dem Unternehmen und der Stadt Cuxhaven.

Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15. November 2007 (ABIEU Nr. C 272/4).

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch die Stadt Cuxhaven.

Diese Allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend ab 01. Januar 2018 in Kraft und läuft auf unbestimmte Dauer.

Cuxhaven, den 26. Juni 2018

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister
(L.S.)

Anlage 1 – Muster Kooperationsvertrag

**Vertrag zwischen
der Stadt Cuxhaven
und
dem Verkehrsunternehmen XY
über die
Gewährung eines Zuschusses zur Gewährleistung
einer ausreichenden Verkehrsbedienung im straßengebundenen
öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für die Bevölkerung
im Stadtgebiet Cuxhaven
auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Cuxhaven
vom 26. Juni 2018**

Präambel

Das Verkehrsunternehmen XY betreibt als Vertragspartner in der Stadt Cuxhaven Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG und ermäßigt Zeitfahrweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Betrieb eines straßengebundenen ÖPNV in der Stadt Cuxhaven durch das Verkehrsunternehmen XY als Vertragspartner nach Maßgabe der ihm erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG). Grundlage des Verkehrs sind die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Ziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV für die Bevölkerung.

(2) Das Verkehrsunternehmen bleibt Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen oder öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Verkehrsangebot und Tarife

Basis des zu gewährleistenden Betriebs ist das bestehende ÖPNV-Angebot. Grundsätzliche Veränderungen dieses Angebots nach Art und Umfang erfolgen im Einvernehmen zwischen der LNVG und dem Verkehrsunternehmen unter Stellungnahme der Stadt Cuxhaven, sowie unter Beteiligung des Landkreises Cuxhaven als Träger der Schülerbeförderung.

§ 3 Finanzierungsregelungen

(1) Im Verkehrsgebiet gilt der jeweils genehmigte Tarif.

(2) Zeitausweise des Ausbildungsverkehres sind im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt anzubieten.

(3) Der Ausgleich nach Ziffer 2) der Richtlinie erfolgt in zwei gleichbleibenden Beträgen halbjährlich zum 01. Juni und 01. Dezember eines Jahres.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft und wird für die Laufzeit der Genehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG geschlossen.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragsteil nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a. ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Liquidationsverfahren gegenüber dem Verkehrsunternehmen beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- b. dem Verkehrsunternehmen für einen vertragsrelevanten Verkehr die Genehmigung nach § 25 PBefG durch die Genehmigungsbehörde widerrufen wird,

- c. der Stadt Cuxhaven die Fortführung des Vertragsverhältnisses aufgrund ganz gravierenden Fehlverhaltens des Verkehrsunternehmens oder seines Personals nicht mehr zuzumuten ist,
- d. wesentliche Änderungen des Rechtsrahmens auf nationaler oder EU-Ebene oder entsprechender Rechtsprechung eintreten.

(3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die kündigende Vertragspartei berechtigt, im Rahmen der Erklärung der Kündigung des Vertrages die Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung auf einen bestimmten künftigen Zeitpunkt hinauszuschieben, insbesondere um die Leistungserbringung nach Eintritt der Kündigungsfolgen gewährleisten zu können (Auslauffrist). In der Kündigungserklärung ist der Tag zu benennen, mit dessen Ablauf der Vertrag endet. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund unter Beachtung der mit der Stadt Cuxhaven getroffenen Vereinbarungen die entsprechenden genehmigungsrechtlichen Anträge zu stellen.

(4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige gesetzlich oder rechtlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Vertragsgedanken am nächsten kommt. Diese wird dem Vertrag nach einvernehmlichen Beschluss beider Vertragsparteien hinzugefügt.

(3) Die Stadt Cuxhaven und das Verkehrsunternehmen erhalten je eine Ausfertigung des Vertrags.

(4) Gerichtsstand ist Cuxhaven.

Ort, den TT.MM.JJJJ

Verkehrsunternehmen XY,
gesetzlicher Vertreter

Cuxhaven, den TT.MM.JJJJ

Stadt Cuxhaven,
Der Oberbürgermeister

108.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven über die Stiftung „Stipendienkasse Altenbruch“ vom 24. Mai 2018

Aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 135 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 24. Mai 2018 beschlossen:

Präambel

Die Satzung aus dem Jahr 1931 war nicht mehr zeitgemäß. Dies machte eine Neugestaltung erforderlich. Der Stiftungszweck wurde zeitgemäß formuliert und die Satzung dem aktuell geltendem Recht angepasst.

§ 1 Name und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen – Stipendienkasse Altenbruch.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige privatrechtliche Stiftung in der Trägerschaft der Stadt Cuxhaven mit Sitz in der Stadt Cuxhaven. Daher wird sie durch die Stadt Cuxhaven, vertreten durch den Oberbürgermeister, verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Stipendien zum Studium und zur Berufsweiterbildung.
 - (a) Begünstigte sollen in erster Linie Studierende aus Cuxhaven - Altenbruch sein. Dabei richtet sich die Höhe des Stipendiums nach der Summe des jährlichen Ertrages und der Anzahl der Antragstellerinnen/Antragsteller, soll aber 760,- Euro pro Stipendiat/in pro Jahr in der Regel nicht übersteigen. Ausnahmen sind gestattet.
 - (b) Liegen in einem Jahr außer den Bewerbungen von Studierenden noch Bewerbungen um ein Stipendium zur Berufsweiterbildung vor, z. B. zum Besuch der Meisterschule/Baufachschule, so können auch diese Gesuche berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass das den Studierenden zu gewährende Stipendium dadurch nicht unter den Betrag von 380,- Euro herabsinkt. Auf alle Fälle soll dann den Studierenden ein Stipendium in doppelter Höhe ausgekehrt werden.
- (3) Ein Stipendium wird stets für ein Jahr gewährt. Die Bewerbung ist alljährlich zu wiederholen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums der Stipendienkasse Altenbruch sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung Stipendienkasse Altenbruch.
- (4) Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

§ 4 Verwaltung und Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck (§ 2) grundsätzlich aus den Erträgen und Rücklagen des Stiftungsvermögens.
- (2) Liegen in einem Jahr überhaupt keine Bewerbungen um ein Stipendium vor, sind die erwirtschafteten Erträge zu einem Teil den erwirtschafteten Rücklagen zurückzuführen, soweit dies im Rahmen der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Zwecke zulässig ist. Der Rest soll nach besonderem Beschluss des Kuratoriums im Sinne des Stiftungszwecks verwandt werden.
- (3) Über die Verwendung der Erträge und Rücklagen entscheidet das zuständige städtische Gremium nach Benennungsherstellung durch das Kuratorium der Stipendienkasse Altenbruch.

§ 5 Kuratorium

- (1) Es wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 1. die/der Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister von Altenbruch
 2. die/der zuständige Geistliche für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenbruch
 3. vier gewählte Mitglieder des Ortsrates Altenbruch

Besteht bei den Mitgliedern des Kuratoriums zu 1. bis 3. Personengleichheit, ist die/der Stellvertreterin/Stellvertreter ordentliches Mitglied des Kuratoriums.

- (3) Die Mitglieder werden für die jeweilige Wahlperiode des Rates berufen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin/einen Vertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr das Kuratorium ein.

(5) Das Kuratorium konkretisiert im Rahmen des § 2 die Zielrichtung für die Gewährung der Stiftungsmittel und bereitet die Entscheidung für das zuständige Gremium der Stadt Cuxhaven vor. Die Beschlussempfehlung des Kuratoriums für das zuständige Gremium der Stadt Cuxhaven wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Verwaltung des Vermögens

(1) Die Stiftung ist am 01. Januar 2017 mit einem Gesamtvermögen von 84.904,54 Euro ausgestattet. Es teilt sich auf in ein Stiftungsvermögen in Höhe von 78.513,50 Euro sowie den erwirtschafteten Rücklagen in Höhe von 6.391,04 Euro. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Sparvermögen in Höhe von 40.000 Euro und den nachstehend aufgeführten Flurstücken mit einem Grundstückswert in Höhe von insgesamt 38.513,50 Euro:

Grünanlage:	Altenbruch; Flur 20; 154/14; 3.242 m ² ; Grundbuchblatt 2069 (37.283,00 €)
Fußweg:	Altenbruch; Flur 20; 154/7; 104 m ² (1.196,00 €)
Fußweg:	Altenbruch; Flur 20; 154/11; 3 m ² (34,50 €)

(2) Die Stadt Cuxhaven hat das Stiftungsvermögen als Sondervermögen der Stadt so in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten, das es für den Verwendungszweck möglichst hohen Nutzen bringt.

(3) Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Cuxhaven, vertreten durch den Oberbürgermeister. Sie entscheidet über Art und Umfang der Kapitalanlagen. Hierbei sind die allgemeinen Grundsätze der Mündelsicherheit zu beachten.

(4) Die Verwaltung legt dem Kuratorium und dem zuständigen städtischen Gremium nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht für das Jahr vor. Der Bericht soll Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und über die Mittelvergabe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange enthalten.

§ 7 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Cuxhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Außerkräfttreten / Inkrafttreten

Die Satzung der Stipendienkasse Altenbruch vom 31. Juli 1931 tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven außer Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 29. Mai 2018

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

109.

SATZUNG der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 21. Juni 2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Otterndorf ist für Teilbereiche ihres Stadtgebietes als Nordseebad staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Stadtgebiet zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes ausschließlich für die Förderung des Tourismus einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung; Gästebeiträge nach § 10 NKAG und Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG werden dementsprechend für diesen Aufwand nicht erhoben (§ 9 Absatz 6 Sätze 1 und 2 NKAG)

(2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Otterndorf, die ihr für die Förderung des Tourismus entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Otterndorf aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung der Tourismusförderung durch den Dritten zu erstatten hat. Der umlagefähige Aufwand wird für die Jahre 2018 bis 2020 auf 194.992 € jährlich begrenzt.

(3) Der Gesamtaufwand für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), soll wie folgt gedeckt werden:

Kalkulationsperiode 2018

- zu 20,34 % durch Gästebeiträge
- zu 7,10 % durch Tourismusbeiträge
- zu 60,73 % durch sonstige Gebühren und Entgelte

Kalkulationsperiode 2019

- zu 20,51 % durch Gästebeiträge
- zu 7,16 % durch Tourismusbeiträge
- zu 61,24 % durch sonstige Gebühren und Entgelte

Kalkulationsperiode 2020

- zu 20,72 % durch Gästebeiträge
- zu 7,24 % durch Tourismusbeiträge
- zu 61,88 % durch sonstige Gebühren und Entgelte

Im Übrigen wird der Aufwand jeweils durch allgemeine Deckungsmittel gedeckt.

(4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Eigenanteils der Stadt Otterndorf zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige, Haftung

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus im Gebiet der Stadt Otterndorf unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Otterndorf ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, dauernd oder vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Otterndorf nach § 1 Abs. 1 geboten wird.

(2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten tourismusbegründeten Gewinnanteilen an den Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.

(3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus

dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes i.S. des § 1 zu der Summe der erzielbaren tourismusbegründeten Durchschnittsgewinne ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlagemaßstabes der Beitragssatz errechnet. Für die Kalenderjahre 2018, 2019 und 2020 beträgt die Beitragsquote 3,05 %.

(4) Sofern eine Gruppenbildung nicht erfolgen kann, erfolgt die Beitragsberechnung gesondert.

(5) Der jeweils anzuwendende Beitragsmaßstab ist Spalte 2 der Anlage zu entnehmen.

(6) Als Arbeitskräfte im Sinne dieser Satzung gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer und mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen. Nicht entscheidend ist, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Auszubildende werden nicht angerechnet.

(7) Als volle Arbeitskraft gilt eine Arbeitskraft, die die tariflich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so werden diese mit 0,5 Arbeitskraft bewertet. Arbeitszeiten von mehr als 20 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.

(8) Für die Berechnung bei Filialbetrieben mit Sitz in Otterndorf sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Stadt Otterndorf erstreckt.

(9) Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

(10) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Stichtag). Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.

§ 4 Beitragssatz

(1) Die Beitragssätze ergeben sich im Einzelnen aus Spalte 3 der Anlage. Der Beitragsmaßstab (§ 3) wird mit dem Beitragssatz multipliziert und ergibt den zu zahlenden Beitrag. Der Beitrag wird jährlich erhoben.

(2) Auch bei Saisonbetrieben wird jeweils der Jahresbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 5 Entstehen und Beendigung der Beitragspflicht

(1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 zumindest zeitweise vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit schriftlich angezeigt und auch tatsächlich aufgegeben wird.

(4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Tourismusbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 6 Vorausleistungen

(1) Die Stadt Otterndorf erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages.

(2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

Ifd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze in Euro			
			2018	2019	2020	
04	Inhaber von Betrieben, die Kraftfahrzeuge wie z.B. PKW, Motorroller, Quads etc., Fahrräder, Strandkörbe, Wassersportgeräte und -fahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge vermieten	nach der Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, Geräte, Liegeplätze oder Strandkörbe	je Motorroller	36,51	36,51	36,51
			je Quad	73,02	73,02	73,02
			je PKW	73,02	73,02	73,02
			je Wassersportgerät	14,60	14,60	14,60
			je Wassersportfahrzeug	14,60	14,60	14,60
			je Strandkorb	14,60	14,60	14,60
			je Fahrrad	7,30	7,30	7,30
		je sonst. Fahrzeug	73,02	73,02	73,02	
05	Vermittlung/Verwaltung/Betreuung von Zimmern/Ferienwohnungen/Ferienhäusern	nach der Anzahl der Objekte	je Objekt	13,96	13,96	13,96
06	Inhaber von Reisebüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
07	Inhaber von Tankstellen	nach Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	13,61	13,61	13,61
08	Inhaber von Autowaschanlagen	nach Anzahl der Waschplätze	je Waschplatz	6,80	6,80	6,80
09	Watt- und Fremdenführer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
10	Inhaber von Ferienfahrschulen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
11	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Cafés, Imbissstuben, etc.) und Saalbetrieben	nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz innen	19,47	19,47	19,47
			je Sitzplatz außen	9,73	9,73	9,73
			je Saalplatz	6,49	6,49	6,49
12	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung, z.B.: Andenken-, Antiquitäten-, Apotheken, Blumen-, Buchhandlungen, Direktvermarktungs-, Drogerien, Fabrikverkaufs-, Feinkost- u. Spezialitäten-, Foto-, Gemüse- u. Obstläden, Geschenkartikel-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Hofläden, Kaffee-, Tee-, Kunst-, Orthopädie-, Parfümerien, Sanitätsartikel-, Schmuck-, Schuh-, Lederwaren-, Silberwaren-, Spielwaren-, Spirituosen-, Sportartikel-, Süßwaren-, Tabakwaren-, Textil-, Uhren- und andere Ladengeschäfte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
13	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung: a) Discounter, Einkaufsmärkte, Kaufhäuser, Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte mit Waren aller Art, Tankstellenshops b) Baumärkte	nach Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	je m ² Verkaufsfläche	4,30	4,30	4,30
			je m ² Verkaufsfl.	1,29	1,29	1,29
14	Inhaber von Autozubehör-, Baubedarfs-, Baustoff-, Bildträger-, Büromaschinen-, Büromaterial-, Computer-, Campingartikel-, Eisenwaren-, Elektrowaren-, Elektronik-, Fahrrad-, Fernseh-, Fußbodenbelags-, Gasflaschen-, Haushalts-, Heim- u. Gartenbedarfs-, Holz- Malerbedarfs-, Mineralöl-, Möbel-, Raumausstattungs-, Reifen-, Rundfunk-, Sanitär- u. Heizungsbau-, Schiffsausrüstungs-, Schreibwaren-, Ton-, Wertstoff-, Zoohandlungen/-geschäfte soweit nicht lfd. Nr. 12 od. 13	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
15	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen/innen, Modellbauer/innen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
16	Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
17	Inhaber von Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
18	Inhaber von Kiosken	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
19	Inhaber von Imbissständen und Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln), Speisen-Bringdienste soweit nicht lfd. Nr. 11	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
20	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	5,44	5,44	5,44
21	Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
22	Inhaber von Toto-, Lottoannahmestellen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	27,21	27,21	27,21
23	Inh. von Druckereien, Kopiergeschäften, Zeitungsverlagen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
24	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	156,11	156,11	156,11
25	Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs/Fuhrunternehmen	nach Anzahl der genutzten Fahrzgg.	je Fahrzeug	86,38	86,38	86,38

Ifd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze in Euro			
			2018	2019	2020	
26	Selbst. Handwerksbetriebe u. sonstige Gewerbetreibende	nach Anzahl der Arbeitskräfte				
	a) Abbruchunternehmen, Unternehmen im Hoch- und Tiefbau		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
	b) Autolackierereien, Bestattungsunternehmen, Büromaschinenmechaniker, Dachdecker, Dekorateurs, Elektriker, Elektroniker, Glaser, Graphiker, Heizungsbauer, Installateure, Klempner, Maler, metall- u. kunststoffverarbeitende Betriebe, Putzmacher, Raumausstatter, Sattler, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Schlosser, Schneider, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Schweißer, Solartechnik/Montage, Tischler, Zimmerer		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
	c) Fliesen- u. Fußbodenleger-, Gartenbaubetriebe, Haus- u. Grundstückspflege, Hausmeisterservice, Radio- und Fernsehtechniker, Sicherheitstechnik		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
	d) Dentaltechniker		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
	e) Kfz-Reparaturwerkstätten, Kfz-Handel		je Arbeitskraft	66,87	66,87	66,87
27	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Musikboxen, Spiel-Geschicklichkeits-, Gewinn-, Unterhaltungsapparaten/-automaten	nach Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	146,04	146,04	146,04
28	Aufsteller von Waren- und Zigarettenautomaten	nach Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	146,04	146,04	146,04
29	Inh. von Bade- u. Schwimmanlagen, Freizeiteinrichtungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
30	Inhaber von					
	a) Sonnenstudios	nach Anzahl der Sonnenbänke	je Sonnenbank	36,51	36,51	36,51
	b) Saunabetrieben	nach Anz. der Schwitzräume	je Schwitzraum	73,02	73,02	73,02
31	Inhaber von	nach Anzahl der				
	a) Minigolf- und Fungolfbahnen	-Bahnen	je Bahn	18,26	18,26	18,26
	b) Tennisanlagen	-Spielfelder	je Spielfeld	146,04	146,04	146,04
	c) Kegel- und Bowlingbahnen	-Doppelbahnen	je Doppelbahn	73,02	73,02	73,02
	d) Pferdehöfen	-Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
	e) Bauernerlebnishöfen	-Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
	f) Wasserskianlagen	-Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
32	Videotheken, Künstler, Musiker, DJ, Alleinunterhalter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
33	Friseure, Kosmetiker, Hand- u. Fußpfleger, Hundefriseure	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
34	Optiker, Hörgeräteakustiker, Masseure, medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Logopäden	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
35	Selbständige Sportlehrer, u. Fitnesstrainer, Inhaber von Sport-, Tauch-, Surf-, Reit- Hundeschulen und Fitnessbetrieben	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	73,02	73,02	73,02
36	Badeärzte, Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten medizinischen Heilanzeigen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	84,60	84,60	84,60
37	sonstige Ärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
38	Zahnärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
39	Tierärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
40	Heilpraktiker, Naturheilpraxen, Psychotherapeuten, Lebens- u. Ernährungsberatung	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
41	Rechtsanwälte, Notare	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
42	Steuerberater, Steuerberatungsbüros, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
43	freiberufliche Architekten, Baubetreuung, Bauingenieure, Bausachverständige, Bauträger, Planungsbüros, Statiker, Vermessungsingenieure	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
44	Finanz-, Immobilienmakler, Grundstücksvermarktung, Versicherungs-, Handelsvertreter, Großhandel	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
45	Arbeitsvermittlung, Büro-, Schreibdienste, EDV-Service, Internetdienstleistungen, Marketing, Promotion, Veranstaltungsmanagement, Werbebüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30

Ifd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze in Euro			
				2018	2019	2020
46	Postwesen, Kurierdienste	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30
47	Versorgungsunternehmer					
	a) Elektrizität	nach Anzahl der Hausanschlüsse	je Anschluss	0,21	0,21	0,21
	b) Wasser		je Anschluss	0,21	0,21	0,21
	c) Gas		je Anschluss	0,21	0,21	0,21
48	Vermieter/Verpächter von					
	a) Beherbergungsbetrieben	nach der Größe der vermieteten/ verpachteten Fläche	je m ²	0,90	0,90	0,90
	b) Gaststättenräumen		je m ²	0,60	0,60	0,60
	c) Ladenlokalen		je m ²	0,30	0,30	0,30
	d) Flächen an sonstige Personen oder Unternehmen, die aus dem Fremdenverkehr unmittelbare wirtschaftliche Vorteile erzielen (z.B. Ärzte, med. Heilberufe, Friseure, Notare)		je m ²	0,20	0,20	0,20
49	Krankenhäuser	nach Anzahl der vorhandenen Krankenbetten	je Bett	4,23	4,23	4,23
50	ambulante Pflegedienste	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	8,46	8,46	8,46
51	Bildungseinrichtungen					
	a) Bibliotheken	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	24,34	24,34	24,34
	b) Fortbildungsanbieter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	24,34	24,34	24,34
52	sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,30	42,30	42,30

110.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, über den Jahresabschluss 2013 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 den Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters, in der Zeit vom 09. bis einschließlich 17. Juli 2018 im Rathaus der Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 103, öffentlich aus und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts

111.

SATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Dorumer Viertel“, Dorum, vom 26. Juni 2018

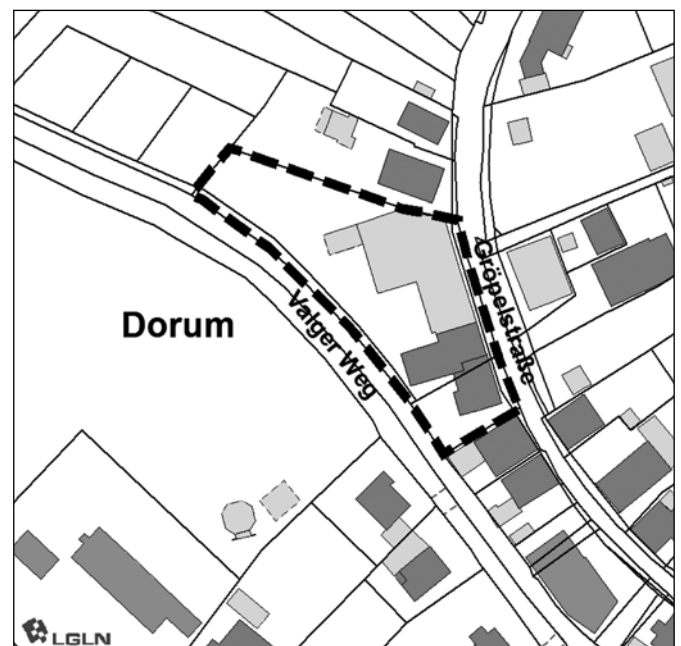
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Dorumer Viertel“, Dorum bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wurster Nordseeküste, den 27. Juni 2018

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Itjen
Bürgermeister

Der vom Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 26. Juni 2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 46 „Am Dorumer Viertel“, Dorum bedarf gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch keiner Genehmigung.

In dem nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Planbereich des Bebauungsplanes schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 46 „Am Dorumer Viertel“, Dorum kann nebst Begründung im Rathaus Nordholz der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Feuerweg 9, Zimmer 13, 27639 Wurster Nordseeküste während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46 „Am Dorumer Viertel“, Dorum in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wurster Nordseeküste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Wurster Nordseeküste, den 27. Juni 2018

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

112.

ÄNDERUNG

der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Willehadi-Kirchengemeinde Wremen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-kath. Willehadi Kirchengemeinde Wremen hat der Kirchenvorstand am 03. Mai 2018 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 04. Mai 2016 beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

§ 5 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren):
 - a) für Personen über 5 Jahren - für 30 Jahre -: 520,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre -: 430,00 €
2. Wahlgrab (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren):
 - a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : 650,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre -: 540,00 €
 - c) für eine Verlängerung nach § 13 (1) Fried.-Ordn. - je Grabstelle- 650,00 €
 - d) für eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte auf Grund einer Beerdigung – für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 21,60 €
3. Urnenwahlgrab (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren):
 - a) für 20 Jahre 1x1 m für bis zu 4 Urnen: 500,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung entsprechend 2c: 25,00 €

4. Urnenfeld (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege der Grabstelle und Messingschild):
 - a) Für 20 Jahre je Grabstelle (0,40 m x 0,40 m) 1.220,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 61,00 €
5. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab: Gebühr entsprechend Nr. 1 oder Nr. 2
6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung: Gebühr nach Nr. 2 für eine Grabstelle

II. Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall 180,00 €
2. Gebühr für die Benutzung des Kirchengebäudes je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den/die Organisten/in, die Heizung und weitere zusätzliche Leistungen sind hier nicht enthalten). 0,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und Abräumen der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung nach tats. Aufwand
2. für ein Kleinkindergrab nach tats. Aufwand
3. für eine Urnenbestattung nach tats. Aufwand
4. für jede zusätzliche Lohnstundenarbeit nach tats. Aufwand
5. für das Entsorgen von Wurzelwerk, Sockelreste, Fundamente u.ä. nach tats. Aufwand

IV. Gebühren für Umbettungen

Für die Ausgrabung einer Leiche oder Asche je nach tatsächlichem Aufwand.

V. Gebühren anlässlich der Errichtung und Abräumung von Grabmalen

1. Anlässlich der Errichtung von Grabmalen oder der Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten, auf denen Grabmale stehen:
 - a) für die Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales 110,00 €
 - für die Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales 30,00 €
 - b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 0,00 €
 - c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 0,00 €
3. Anlässlich der Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde:
 - a) für die Abräumung von Grabmalen und Grabplatten mit einer Ansichtsfläche bis zur Größe von 0,2 m² nach tats. Aufwand
 - b) für die Abräumung von Grabmalen, Grababdeckungen und sonstigen Grabanlagen mit einer Ansichtsfläche in einer Größe von über 0,2 m bis 0,5 m nach tats. Aufwand
 - b) für die Abräumung von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche in einer Größe von über 0,5 m² nach tats. Aufwand

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für Grabstellen, deren Nutzungsrecht vor dem 01. Januar 2004 verlängert oder neu vergeben worden ist, je Jahr und Grabstelle: 11,00 €
Die Gebühr wird im Voraus für ein Jahr erhoben und ist jeweils zum 1. Januar des entsprechenden Jahres fällig.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wremen, den 24. Mai 2018

Ev.-luth. Willehadi-Kirchengemeinde Wremen
Der Kirchenvorstand

H.-H. Müller Elke Heimbüchel
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteherin

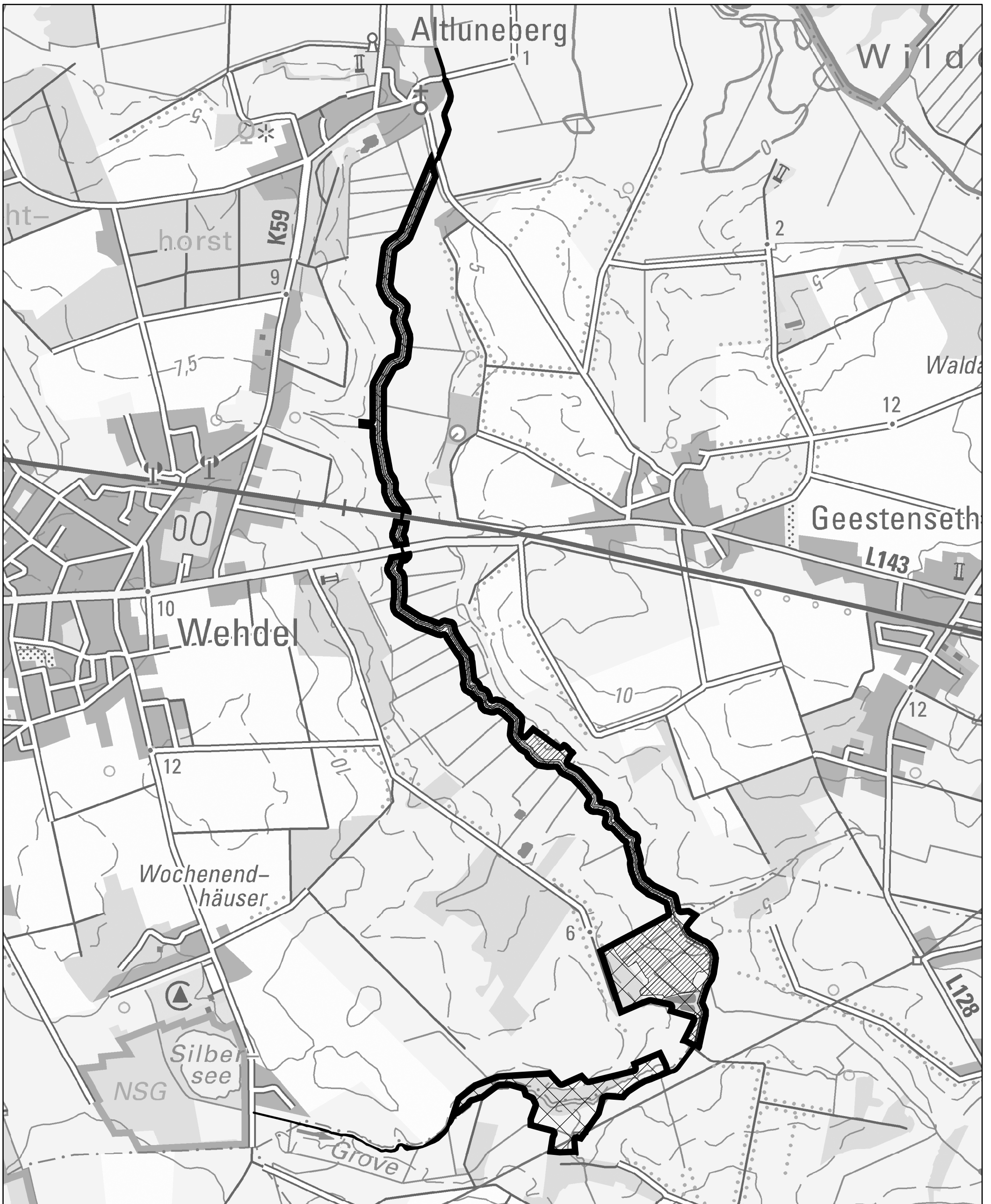
Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 7. Juni 2018





Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand

Kochsiek Casper
Vorsitzende(r) (L.S.) Kirchenkreisvorsteher(in)



Übersichtskarte zur Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Groveniederung"
(Landkreis Cuxhaven - Gemeinde Beverstedt
und Gemeinde Schiffdorf)

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Grenze verläuft auf der Außenseite der schwarzen Linie.)
-  Fläche des Naturschutzgebietes
-  Dauergrünland gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung
-  Acker gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung

Landkreis Cuxhaven
- Untere Naturschutzbehörde -
Cuxhaven, 30.05.2018
Im Auftrag

Norda

Norda

Maßstab 1:15.000

